

Anhang 1

Wasserrechtliche Bewilligung / Ausnahmegewilligung

Dem Zweckverband Wasserversorgung Äusseres Wasseramt, per. Adr. P. Baumgartner, Präsident, Vogelsangweg 3, 4543 Deitingen, wird die wasserrechtliche Bewilligung und die Ausnahmegewilligung erteilt, mit den geplanten Verbindungsleitungen zwischen der Elektrizitäts- und Wasserversorgung Derendingen und dem Zweckverband, das Areal und die Bauverbotszone nachstehender Gewässer wie folgt zu beanspruchen:

Gemeindegebiet Luterbach:

- Unterquerung des Dorfbaches ca. 350 m südseits der Autobahn N1 (Koord. 611'605/228'460) und Durchquerung der Bauverbotszone beidseits des Baches mit der Wasserleitung NW 200 mm.
- Unterquerung des Rütibaches bei der Gemeindegrenze Luterbach/Derendingen (Koord. 611'775/228'470) und Durchquerung der Bauverbotszone beidseits des Baches mit der Wasserleitung NW 200 mm.

Gemeindegebiet Deitingen:

- Unterquerung des Russbaches im Gebiet „Bärner“ (Koord. 613'310/229'035) mit der Wasserleitung NW 200 mm und Verlegung der Leitung auf einer Länge von ca. 70 m in der Bauverbotszone beidseits des Baches.

Gemeindegebiet Derendingen:

- Unterquerung der Kleinen Oesch im Gebiet „Gassäcker“ (Koord. 611'965/227'090) und Durchquerung der Bauverbotszone beidseits des Baches mit der Wasserleitung NW 400 mm und dem Signalkabel.

Gemeindegebiet Subingen:

- Unterquerung des Maccaronibaches beim Pumpwerk Subingen (Koord. 613'125/226'870) mit der Wasserleitung NW 400 mm und dem Signalkabel.

Dabei sind folgende Auflagen und Bedingungen verbindlich:

1. Die Erteilung der Baubewilligungen durch die örtlichen Baubehörden bleibt vorbehalten.
2. Die beigelegten Planunterlagen der SPI Spichiger + Partner, Planer und Ingenieure AG, Derendingen, bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Bewilligung.
3. Der Bewilligungsempfänger hat die ausführende Bauunternehmung über den Inhalt dieser Bewilligung in Kenntnis zu setzen.

4. Bei allen Bachunterquerungen ist zwischen den Scheiteln der Leitungen und der jeweiligen Bachsohle eine Überdeckung von mindestens 1 m einzuhalten. Falls die Leitungen einbetoniert werden, gilt dieser Abstand ab der Betonoberkante.
5. Bei den Bauarbeiten ist der bestehende Uferbewuchs möglichst zu schonen.
6. Nach Verlegung der Leitungen sind an allen Querungsstellen die Bachprofile wieder in Stand zu stellen.
7. Rechte Dritter sowie bestehende und künftige Gesetze bleiben vorbehalten. Privatrechtliche Einwendungen gegen das Vorhaben sind an den Zivilrichter zu verweisen. Eine allfällige Inanspruchnahme des Grundeigentums Dritter ist vom Inhaber der Bewilligung mit den Grundeigentümern direkt zu regeln.
8. Der Inhaber der Bewilligung haftet für alle Folgen, die sich einerseits aus der Verlegung der Leitungen und andererseits aus den bestehenden Leitungen ergeben. Der Staat übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Hochwasser oder andere Ereignisse an den Leitungen entstehen.
9. An den Leitungen dürfen ohne vorherige Bewilligung des Bau- und Justizdepartementes keine Änderungen vorgenommen werden.
10. Werden an den Gewässern im öffentlichen Interesse irgendwelche Veränderungen vorgenommen, so hat der Bewilligungsinhaber alle Umtriebe und Inkonvenienzen ohne Entschädigungsanspruch zu dulden und die im Gewässerareal bzw. in der Bauverbotszone liegenden Teile der Leitungen wenn nötig auf eigene Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen oder zu entfernen. Der Bewilligungsinhaber hat auch alle Mehrkosten für Erschwernisse zu übernehmen, die wegen den Leitungen bei einem Ausbau bzw. Unterhalt der Gewässer entstehen.
11. Die Übertragung der Bewilligung auf einen neuen Inhaber ist dem Bau- und Justizdepartement zu melden.